



Bitte bis 21. August 2019 ausfüllen und an unten angegebene Adresse senden!

SZS
Sicherheitszentrum Süd GmbH
Bründlsteinweg 6
92554 Thanstein

Firma _____

 Straße _____
 Ort _____
 Ansprechpartner _____
 Telefon _____ Email _____
 Halle _____ Stand-Nr. _____
 Freigelände _____

INFORMATIONEN ZUR BESTELLUNG: Ralf Biella, Tel.: 0 96 76 / 92 38 20, Fax: 0 96 76 / 92 38 21,
 Mobil: 01 73 / 353 73 13, Email: info@sicherheitszentrum-sued.de

Fremdbewachung ist grundsätzlich nicht gestattet!

BEWACHUNG

Unter Anerkennung der besonderen und allgemeinen Geschäftsbedingungen von SZS bestellen wir:

(A) Standwache pro Std. 19,80 €
 von Datum: _____ von Uhrzeit: _____ bis Uhrzeit: _____
 bis Datum: _____ von Uhrzeit: _____ bis Uhrzeit: _____
 oder
 Datum: _____ von Uhrzeit: _____ bis Uhrzeit: _____
 Datum: _____ von Uhrzeit: _____ bis Uhrzeit: _____
 Datum: _____ von Uhrzeit: _____ bis Uhrzeit: _____

(B) Standwache / Kurzzeitbewachung (bis 8 Std. pro Tag oder einmalig) pro Std. 20,80 €
 von Datum: _____ von Uhrzeit: _____ bis Uhrzeit: _____
 bis Datum: _____ von Uhrzeit: _____ bis Uhrzeit: _____
 oder
 Datum: _____ von Uhrzeit: _____ bis Uhrzeit: _____
 Datum: _____ von Uhrzeit: _____ bis Uhrzeit: _____
 Datum: _____ von Uhrzeit: _____ bis Uhrzeit: _____

Besondere Geschäftsbedingungen:

Reklamationen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Öffnung der Ausstellung beim Leiter der Bewachung gemeldet werden.
 Alle Preise erhöhen sich am Samstag um 30%, Sonntag 50% und an Feiertagen um 100%.
 Der Auftraggeber hat bei Bedarf einen Stromanschluss / Lichtquelle bereitzustellen.
 Bei Aufträgen unter 100 € wird die Rechnung während der Ausstellung vorgelegt und kassiert.
 Alle Preise verstehen sich rein Netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 Im weiteren gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen von SZS (Rückseite), deren Kenntnis mit der Unterschrift bestätigt wird.

 Ort und Datum

 Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Messen / Ausstellungen) der SZS Sicherheitszentrum Süd

1. Dienstauführung

- 1.1. Die Ausführung des Wachdienstes erfolgt ausschließlich aufgrund einer besonderen Dienstvorschrift. Die besondere Dienstvorschrift wird in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erstellt. Sie kann den örtlichen Gegebenheiten von Zeit zu Zeit angepaßt werden. Es gilt jeweils die letzte Fassung.
Ist nichts anderes vereinbart, gilt die allgemeine Dienstvorschrift von SZS.
- 1.2. Auswahl und Einsatz des Wachpersonals sowie das Weisungsrecht liegen allein bei SZS, ausgenommen die Umstände (Gefahr, Notfall) rechtfertigen diesbezüglich Anweisungen durch den Auftraggeber.
- 1.3. SZS stellt zur Durchführung seiner Dienstleistung ausgewähltes, der Aufgabenstellung entsprechend geschultes Personal zur Verfügung.
- 1.4. Beanstandungen
Beanstandungen jeder Art sind unverzüglich beim Leiter des Wachdienstes zu melden, spätestens zum Zeitpunkt der Öffnung der Ausstellung. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.

2. Vertragsdauer

Der Vertrag läuft, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind, für den im Antrag angegebenen Zeitraum.

3. Unterbrechung der Bewachung

Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen oder anderen Fällen höherer Gewalt kann SZS seine Dienstleistung, soweit deren Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.
Im Falle der Unterbrechung ist SZS verpflichtet, die Gebühren den etwa ersparten Löhnen für diesen Zeitraum entsprechend zu reduzieren.

4. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Die Risiken sind bis zu folgenden Höhen abgedeckt:

1.	Die Personen- und Sachschäden pauschal	€	1.023.000,00
2.	Abhandenkommen bewachter Sachen bis zu	€	51.130,00
3.	Tätigkeitsschäden	€	51.130,00
3.	Vermögensschäden bis zu	€	25.564,00
4.	Abhandenkommen der dem Versicherungsnehmer oder seinen Angestellten zur Durchführung der Bewachung überlassene Schlüssel bis zu	€	25.564,00

Mitversichert sind im Rahmen der genannten Deckungssumme auch die Kosten für eine evtl. notwendig werdende Erneuerung der zu einer Schließanlage gehörenden Schlösser.
Für andere als die aufgeführten Schäden haftet der Auftragnehmer nicht.

Der Haftpflichtanspruch erlischt, wenn ihn der Auftraggeber nicht innerhalb von 3 Tagen dem Auftragnehmer schriftlich anzeigt und im Falle der Ablehnung durch ihn oder dessen Versicherungsgesellschaft binnen 2 Wochen nach der Ablehnung gerichtlich geltend macht.

5. Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Beendigung des Auftrags. Der Auftraggeber gibt rechtzeitig eine Rechnungsschrift bekannt. Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ohne jeden Abzug fällig und zahlbar.

Bei Aufträgen unter € 100,00 netto werden dem Aussteller durch einen Beauftragten von SZS die Kosten berechnet und sind vor Ort bar zu bezahlen. Das Standpersonal ist darüber zu informieren und mit den erforderlichen Barmitteln auszustatten. Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ohne jeden Abzug fällig und zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden von Fälligkeit an Verzugszinsen berechnet. Diese betragen 5% über dem von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz.

Aufrechnung und Zurückbehaltung von Bewachungsgebühren sind nicht zulässig, es sei denn, daß es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt.

6. Vertragsänderungen

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages, der Allgemeinen und der Besonderen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

7. Sonstiges

- 7.1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für die Reinigungsdienstleistungen von SZS, soweit nichts anderes in den besonderen Geschäftsbedingungen geregelt ist.
- 7.2. Nichtigkeit
Sofern eine der vorliegenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden sollte, ist die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt. Die rechtsunwirksame Bestimmung ist so auszulegen, daß der mit ihr wirtschaftlich erstrebte Zweck möglichst nahe erreicht wird.
- 7.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand
Der Erfüllungsort ist die im Auftrag verzeichnete Arbeitsstelle. Gerichtsstand ist der Sitz der SZS Sicherheitszentrum Süd GmbH für beide Vertragspartner.